

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Verschlüsse - Inland der Aplex GmbH

1. Aufträge

Gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeliefert worden sind. Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Preise

Unsere Preise gelten ab Werk oder Lager. Wir berechnen die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es sind ausdrücklich feste Preise vereinbart.

3. Zahlung

Innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Nach Ablauf von 30 Tagen tritt ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. Der Mindestzinssatz ergibt sich aus den am Tage des Verzugsintritts festgelegten Zinsen und Provisionen der örtlichen Banken. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte Forderungen. Die Vornahme nicht vereinbarter Abzüge ist ausgeschlossen.

Nur innerhalb der Konditionen ausgestellte bankfähige 90-Tage-Wechsel werden von uns als Zahlungsmittel entgegengenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

Bleibt der Käufer mit einer fälligen Rate trotz Mahnung weiter in Verzug oder werden uns Tatsachen bekannt, die begründet auf eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Käufers hinweisen, werden sämtliche noch offenen Forderungen fällig, und zwar auch dann, wenn dafür Wechsel entgegengenommen oder Stundungen vereinbart worden sind.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten, fälligen Rechnung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Durch Entgegennahme von Wechsel und Schecks erlischt das Schuldverhältnis nicht.

4. Liefertermin / höhere Gewalt

Der angegebene Liefertermin gilt nur als annähernd vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Tag maßgebend, an dem die Ware das Werk oder das Lager verlässt.

Werden wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtung trotz zumutbarer Sorgfalt durch Umstände höherer Gewalt gehindert - gleichviel, ob bei uns oder bei unserem Unterlieferanten - z.B. durch arbeitsrechtliche Kampfmaßnahmen, sonstige Betriebsstörungen oder Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh- oder Hilfsstoffen -, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, die Lieferung wird unmöglich. Bei Unmöglichkeit werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen alle etwaigen hieraus hergeleiteten Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers. Die vorgenannte Regelung gilt sinngemäß auch für die Abnahmeverpflichtung des Käufers. Auf höhere Gewalt und die aus ihr folgenden begünstigenden Rechte kann sich nur der berufen, der den anderen Teil unverzüglich benachrichtigt hat, es sei denn, die Umstände höherer Gewalt sind bereits bekannt. Zahlungsverzug oder Tatsachen, die begründet auf eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Käufers hinweisen, berechtigen uns, von laufenden Verträgen zurückzutreten und unsere Lieferungen sofort einzustellen.

5. Teil-, Mehr-, oder Minderlieferungen

Teillieferungen sind zulässig und lt. Rechnung zu bezahlen.

6. Versand und Verpackung

Die angemessene Versandart bestimmen wir, sofern der Käufer nichts Besonderes vorschreibt. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.

7. Mängelrüge

Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware -oder bei verdeckten Mängeln unverzüglich- schriftlich und unter Beifügung eines Musters bekanntzugeben. Bei Kontrastverarbeitung übernehmen wir keine Gewähr für Farbechtheit. Bei begründeter Beanstandung liefern wir kostenfrei Ersatzverschlüsse. Sollten wir eine uns schriftlich gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel behoben zu haben, so hat der Käufer ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Unmöglichkeit der

Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten. Zumutbare Konstruktionsabweichungen oder Materialabänderungen an unseren Haftverschlussausführungen aus technischen Gründen behalten wir uns in allen Fällen vor.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Haftverschlüsse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- b) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und/oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
 - aa) Bei einer Weiterveräußerung im nicht-verarbeiteten Zustand tritt der Käufer schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen unverzüglich zu machen und seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
 - bb) Bei einer Verarbeitung überträgt uns der Käufer wertanteiliges Miteigentum an der Ware und nimmt diese für und in Verwahrung. Bei Weiterveräußerung der neuen Ware tritt der Käufer schon jetzt seine anteilige Kaufpreisforderung gegen den Erwerber an uns ab wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
Das vereinnahmte Geld oder sonstige hereinkommene Zahlungsmittel verwaltet der Käufer treuhänderisch für uns.

- c) Zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, haften auch die übrigen in Besitz des Käufers befindlichen und von uns gelieferten und bereits bezahlten Haftverschlüsse. Diese Haftverschlüsse sind uns schon jetzt sicherungsübereignet und werden dem Käufer von uns zur Verwahrung überlassen. Der Käufer ist berechtigt, diese Haftverschlüsse im normalen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Im Übrigen gilt sinngemäß die Regelung im vorstehenden Absatz. An uns abgetretene Kaufpreisforderungen dürfen nicht anderweitig abgetreten werden. Sollten Haftverschlüsse oder Forderungen von
- d) Dritten gepfändet, beschlagnahmt oder sonst wie der Verfügungsmacht des Käufers entzogen werden, so ist dies uns unverzüglich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Die Kosten unserer Intervention trägt der Käufer.
- e) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20%, übersteigt.
- f) Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden Tatsachen bekannt, die begründet auf eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Käufers hinweisen, sind wir jederzeit berechtigt, unser Sicherungsrecht geltend zu machen, insbesondere gestattet uns der Käufer, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden oder treuhänderisch verwahrten Sachen aus seinen Räumlichkeiten wegzuschaffen und abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf unser Verlangen räumt uns der Käufer ein Zutrittsrecht zum Zwecke der Inventuraufnahme ein. Alle dadurch verursachten Kosten trägt der Käufer. Gleichzeitig erlischt das Recht des Käufers zu Weiterveräußerung, und/oder -verarbeitung unserer Ware im normalen Geschäftsverkehr. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle Informationen und Beläge zu geben, die zum Nachweis unserer Sicherungsrechte erforderlich sind.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers; dieses gilt auch für Klagen aus Wechseln und Schecks, die an anderen Orten zahlbar sind.

10. Verschiedenes

Diese allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle auch zukünftig mit uns abgeschlossenen Kaufverträge über Haftverschlüsse innerhalb der EU. Unsere Haftverschlüsse dürfen nicht in Länder außerhalb der EU exportiert werden, außer in eingearbeitetem Zustand. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Der Käufer stellt die Wahrung unserer Rechte sicher. Schließlich deutsches Recht (HGB/BGB), die Vorschriften der einheitlichen Kaufgesetze werden ausdrücklich ausgeschlossen.